

Stiftungs Position

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zur Neukonzeption der Investmentbesteuerung – Berichtsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 24. Februar 2012

I.

Als Interessenvertretung der gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland tritt der Bundesverband Deutscher Stiftungen für eine Förderung des gemeinwohlorientierten Stiftungswesens und für die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für diesen Bereich ein. Den Bericht der **Arbeitsgruppe zur „Neukonzeption der Investmentbesteuerung“ vom 24. Februar 2012** haben wir daher mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen. Der Bericht enthält mit den Vorschlägen zur Einführung eines intransparenten Systems Überlegungen, die massiven Auswirkungen auf die Kapitalanlage von gemeinnützigen Stiftungen hätten und letztendlich die im Körperschaftsteuergesetz enthaltene ausdrückliche gesetzgeberische Grundentscheidung – nämlich die Befreiung der gemeinnützigen Stiftungen von der Körperschaftsteuer im Bereich der Vermögensverwaltung – konterkarieren würde. **Sofern die Vorschläge der Arbeitsgruppe in einem Gesetz umgesetzt werden sollten, appellieren wir daher dringend an Sie, das Konzept für die gemeinnützigen Stiftungen nachzubessern und Freistellungslösungen zu schaffen, bei denen die gesetzgeberische Grundentscheidung sichergestellt wird.**

II.

Nach den derzeit geltenden Regelungen vereinnahmen gemeinnützige Stiftungen wie alle anderen steuerbefreiten Einrichtungen im Rahmen der steuerbefreiten Vermögensverwaltung inländische Dividendenerträge, Zinsen, Mieterträge und Veräußerungsgewinne auch über Fonds steuerfrei. Es wird damit nicht zwischen der Kapitalanlage über Fonds und der Direktanlage unterschieden, beide Anlageformen unterliegen der gleichen Steuerbelastung. Die steuerliche Gleichbehandlung der Anlageformen spiegelt damit in idealer Weise die unterschiedlichen

Interessenlagen der gemeinnützigen Stiftungen wider, da entsprechend der verschiedenen Bedürfnisse und Anforderungen, die an die gemeinnützigen Stiftungen gestellt werden, die Wahlmöglichkeit zwischen allen Anlageformen besteht. Neben der Direktanlage und der Anlage in Spezialfonds investieren nämlich auch viele gemeinnützige Stiftungen erhebliche Mittel in Publikumsfonds. Letztere stellen z. B. aufgrund eines geringen Anlagevolumens oder unter dem Gesichtspunkt der Risikostreuung eine interessante Option dar. Zwar wäre hier auch eine Direktanlage möglich, diese wäre aber viel teurer und risikobehafteter als Investitionen in Publikumsfonds.

Nach dem Bericht der Arbeitsgruppe soll in Abkehr zu dem bislang bestehenden System zukünftig zwischen einem intransparenten und einem transparenten System unterschieden werden. Danach soll für Publikumsfonds das der heutigen Investmentbesteuerung zugrundeliegende Transparenzprinzip aufgegeben und durch eine intransparente Besteuerung ersetzt werden. Inländische Dividenden und Immobilienerträge unterlägen dann künftig auf der Ebene des Fonds einer Steuerbelastung in Höhe von 15 %. Eine Kompensation dieser Vorbelastung soll nur für steuerpflichtige Anleger möglich sein, indem diese Anlegergruppe mittels pauschaler Aktienteilfreistellung in Höhe von 20 % und Immobilienteilfreistellung in Höhe von 40 % entlastet werden soll. Für die steuerbefreiten gemeinnützigen Anleger wie gemeinnützige Stiftungen und andere Einrichtungen ist derzeit keine Entlastung vorgesehen; damit bliebe die auf Ebene des Fonds entstandene Vorbelastung in Höhe von 15 % vollumfänglich bestehen.

Sofern die Umsetzung des Konzepts ohne Änderungen erfolgen würde, wäre damit der Grundsatz verletzt, dass eine Fondsanlage den Anleger nicht schlechter stellen darf als eine direkte Anlage, da es nur bei letzterer ohne steuerliche Belastung für die steuerbefreiten Stiftungen bliebe. Gemeinnützige Stiftungen würden – entgegen der mit ihrer grundsätzlichen Steuerbefreiung verfolgten gesetzgeberischen Intention – bei einer Anlage in Publikumsfonds sowohl gegenüber einer direkten Anlage in Aktien als auch in Immobilienfonds steuerlich erheblich schlechter gestellt werden als unter dem Status Quo. Da aber gerade auch für die gemeinnützigen Stiftungen eine Anlage in Publikumsfonds erhebliche Bedeutung hat (vgl. oben), würden sie durch die geplante Besteuerung von Publikumsfonds unangemessen benachteiligt werden, wodurch sich auch erhebliche Verzerrungen und folglich Änderungen in der Kapitalanlage ergeben würden.

Unseres Erachtens kann die geschilderte Problematik auch nicht dadurch behoben werden, dass, wie in dem Bericht vom 24. Februar 2012 (S.21) angedeutet, eine Lösung darin bestehen könnte, Publikumsfonds dann steuerfrei zu stellen, wenn nachweislich nur steuerbefreite Anleger investiert haben. Zum einen bestünde hier permanent die Gefahr, dass einer der Anleger seine Gemeinnützigkeit verlöre, so dass einer investierenden Stiftung jederzeit die Besteuerung drohen würde. Dies wäre gerade für Stiftungen, die auf planbare Erträge aus der

Vermögensverwaltung angewiesen sind, ein unhaltbarer Zustand. Zum anderen ist die Sicherstellung, dass in einem Publikumsfonds nur bestimmte steuerbefreite Anleger anlegen, bei freiem Anteilsübergang nicht zu gewährleisten. De facto liefe solch eine Regelung daher auf einen Quasi-Spezialfonds hinaus.

Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen plädieren wir daher dringend dafür, bei einer Neukonzeption der Investmentbesteuerung sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung gemeinnütziger Stiftungen nicht ausgehöhlt wird. Eine positive Entscheidung zur Umsetzung der Neukonzeption kann daher erst dann getroffen, wenn die geschilderte Problematik gelöst ist.